

**3 - 2 - 1 - und nun? Kaufen und Verkaufen über Online-Auktionen**

*Autor: John Hendrik Weitzmann*

**Auf Auktionsplattformen im Netz geht vieles durcheinander. Viele, die diese Plattformen nutzen – ob als Käufer oder Verkäufer – verhalten sich rechtlich unkorrekt oder kennen ihren rechtlichen Status kaum. Vor allem rund um das Verkaufen stellen sich bei Nutzung der Online-Marktplätze wichtige Fragen.**

Auf Online-Marktplätzen können auch Privatpersonen als weltweit agierende Händler auftreten – etwas, das auf dem heimischen Flohmarkt niemals möglich wäre. Besonders Neulinge und Jugendliche werden dadurch Teil eines Umfeldes, das ihnen zunächst unbekannt ist. Ganz allgemein sollten sich Nutzer von Ebay und Co. immer bewusst sein, dass durch das sehr simple und kostenlose Anmeldeverfahren dieser Plattformen auch windige Geschäftemacher es dort leichter haben. Zumal die Identität einer Person bei Anmeldung nicht überprüft wird. Die Bewertungssysteme der Online-Marktplätze helfen erst weiter, wenn über den betreffenden Nutzer eine gewisse Anzahl von Bewertungen vorliegt, kaum also bei erst sehr kurzzeitig angemeldeten Nutzern. Man sollte grundsätzlich vorsichtig sein, wenn der Geschäftspartner weniger als 96 Prozent positive Bewertungen hat.

**Auch „geklickte“ Verträge sind wirksam**

Bei Auktionen auf Online-Marktplätzen bleibt bis zuletzt eine gewisse Unsicherheit, welcher Interessent am Ende nun der Käufer sein wird. Trotzdem ist schon lange gerichtlich bestätigt, dass auch beim Bietsystem solcher Plattformen wirksame Verträge zustande kommen. Das bedeutet, dass diese Verträge auch per Gericht und Gerichtsvollzieher durchgesetzt werden können. In Bezug auf den Kaufpreis ist ebenfalls rechtlich geklärt, dass ein Preis, der viel höher oder viel niedriger ist als der Marktwert des Artikels, nichts an der Wirksamkeit des Kaufes ändert. Erbringt ein hochwertiger Artikel auf einem Online-Marktplatz nur den berühmten „einen Euro“, dann ist der entstandene Kaufvertrag deshalb nicht unwirksam und der Verkäufer muss den verkauften Gegenstand für diesen eigentlich ungewöhnlich geringen Preis trotzdem herausgeben.

Sogar wenn ein sogenanntes Sniper-Programm beim Bieten genutzt wird, das automatisch in letzter Sekunde einen vorher festgelegten Preis bietet, entsteht ein wirksamer Kaufvertrag. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzungsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Online-Marktplatzes den Einsatz solcher Programme ausdrücklich verbieten. Wer also sein Sniper-Programm falsch bedient, kauft un-

versehens zu viel oder zu überhöhten Preisen. Ähnlich ist es, wenn die Zugangsdaten zur Plattform freiwillig an eine andere erwachsene Person weitergegeben wurden. Dann kann diese Person damit ohne weitere Vollmacht Verträge schließen, die den eigentlichen Inhaber des Nutzerkontos rechtlich binden (allerdings haben Gerichte inzwischen entschieden, dass der wahre Inhaber eines Nutzerkontos weder zu Verkauf noch Kauf verpflichtet wird, wenn jemand anderes ohne Zustimmung das Konto nutzt und der Geschäftspartner nicht beweisen kann, dass doch der wahre Inhaber gehandelt hat).

Sehr verbreitet ist auch, dass Freunde und Bekannte eines Verkäufers mitbieten, um den Preis hoch zu treiben, oder dass der Verkäufer das selber über mehrere eigene Konten tut. Auch hier liegt ein Verstoß gegen die AGB der meisten Auktions-Plattformen vor. Generell und gerade für unerfahrene Käufer gilt: Man sollte sich in den letzten Minuten eines Angebots nicht zu übertriebenen Geboten hinreißen lassen – z. B. aus rein sportlichem Ehrgeiz die Auktion „zu gewinnen“. Viele Neuwaren gibt es im Handel oder bei normalen Online-Shops günstiger als auf Ebay.

### **Rückzieher schwergemacht**

Laut den AGB der meisten Auktionsplattformen kann außerdem ein einmal abgegebenes Gebot vor Ablauf der Auktion nicht wieder zurückgezogen werden. Dann helfen nur noch die ganz allgemeinen Regeln des Zivilrechts, die für alle Rechtshandlungen gelten (siehe Anfechtung nach Paragraph 119 oder 121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Zur Anfechtung ist man aber nur in ganz bestimmten Fällen berechtigt: Zum einen wenn ein Irrtum vorliegt, entweder über die gekaufte Sache, ihre Beschreibung oder das eigene Verhalten. Für letzteres ist ein Vertipper das Schulbeispiel. Wenn man statt 100 Euro aus Versehen 1.000 Euro in das Bieten-Feld tippt, kann man ein entsprechendes Gebot anfechten. Zum anderen kann man Gebote anfechten, wenn der Verkäufer bewusst falsche oder mehrdeutige Angaben gemacht hat, und man dadurch zum Kaufen gebracht wurde, obwohl man das mit Kenntnis der korrekten Tatsachen nicht gemacht hätte.

Die Anfechtung muss umgehend sowohl der Auktionsplattform als auch dem Verkäufer mitgeteilt werden. Sie muss keine besondere Form haben, es reicht etwa eine E-Mail mit folgendem Wortlaut: „Hiermit fechte ich mein Gebot vom ... auf das Angebot ... an, weil ich statt 100 Euro versehentlich 1.000 Euro getippt habe.“ Bei Ebay ist dazu bereits eine technische Funktion vorhanden. Anfechtungen führen oft zu Streit unter den Beteiligten, darum sollten alle Erklärungen, E-Mails usw. gut aufbewahrt und möglichst auch Bildschirmfotos von der Angebotsbeschreibung gemacht werden. Dies hilft be-

sonders dann, wenn später ein Rechtsanwalt aufgesucht werden muss, der die Sache klärt.

### **Gekauft aber fehlerhaft oder gar nicht geliefert**

Immer wieder kommt es vor, dass ersteigerte Dinge beschädigt beim Käufer ankommen oder unterwegs verloren gehen. Im ungünstigsten Fall ist der Verkäufer inzwischen wegen unsauberer Geschäftspraktiken sogar vom Plattformbetreiber gelöscht worden. Dann sind oft auch die Transaktionen dieses Verkäufers gleich mit verschwunden. Der ursprüngliche Kaufvertrag bleibt aber trotzdem bestehen. Als Käufer kann man dann versuchen, den Verkäufer per E-Mail zu erreichen. Sofern man seine Anschrift kennt, kann man ihn auch per Einschreiben dazu auffordern, die gekaufte Sache binnen einer Frist zu liefern. Die Frist sollte mindestens eine Woche betragen, damit der Verkäufer ausreichend Zeit hat, zu reagieren. Läuft die Frist ohne Ergebnis ab, kann man das Geld zurückfordern. Ist weder die E-Mail- noch die Postadresse bekannt, muss man sich notgedrungen an die Plattformbetreiber wenden und den Fall ganz genau schildern. Abbuchungen vom Konto mittels Lastschrift (zum Beispiel bei Bezahlung über Dienste wie PayPal) lassen sich übrigens noch zwei Monate lang per „Rücklastschrift“ rückgängig machen. Hierzu reicht ein Anruf bei der eigenen Bank.

Im Regelfall „verschwinden“ Verkäufer aber nicht, sondern behaupten, sie hätten die Ware ordnungsgemäß abgeschickt. In diesen Fällen ist entscheidend, ob der Verkäufer als Unternehmer im Sinne des BGB gilt oder als Privatperson. Ist **der Verkäufer Privatperson**, besagt der gesetzliche Grundsatz, dass der **Käufer** das Versand- und Verlustrisiko trägt (darum sollte bei teuren Gegenständen auf versicherten Versand geachtet werden). Geht die gekaufte Sache verloren, muss der Käufer also trotzdem bezahlen. Er kann allerdings verlangen, dass der Privatverkäufer durch Einlieferungsbeleg, Zeugen oder Ähnliches beweist, dass er die Sache wirklich abgeschickt hat.

Ist der Verkäufer aber **Unternehmer** und der Käufer **Verbraucher**, ist es genau umgekehrt. Dann trägt der **Verkäufer** zwingend das Versandrisiko und kann es nicht auf den Käufer abwälzen. Das gilt unabhängig davon, was in der Angebotsbeschreibung zum Versandrisiko steht, in der manche Verkäufer anderes behaupten. Geht die gekaufte Sache verloren, kann der Käufer eine Frist zur Lieferung bestimmen und nach deren Ablauf das Geld zurückfordern. Wird der Artikel auf dem Versandweg beschädigt, kann der Käufer (im Austausch) die Zusendung einer unbeschädigten Sache verlangen.

### **Wichtige Weichenstellung für Verkäufer: Gewerblich oder nicht?**

Nicht nur deshalb lautet die entscheidende Weichenstellung für alle Fragen rund um Online-Marktplätze: Welchen rechtlichen Status haben die beteiligten Personen, also

▶ Verkäufer und Käufer, im konkreten Fall? Jeder von ihnen handelt für sich gesehen entweder als Verbraucher oder als Unternehmer. Neben dem Versandrisiko hängt vom rechtlichen Status auch ab, welche Verbraucherrechte dem Käufer zustehen, welche davon der Verkäufer wirksam ausschließen kann und worüber der Käufer informiert werden muss.

Eine Person, die als **Unternehmer** verkauft, unterliegt fünf besonderen Regeln:

1. Die bei ihr kaufenden Verbraucher haben ein gesetzliches Widerrufsrecht (dazu unten mehr)
2. Sie muss über dieses Widerrufsrecht bei jeder Verkaufsaktion ausreichend informieren.
3. Sie kann gegenüber Verbrauchern die Gewährleistung nur teilweise ausschließen.
4. Ihre Angebotstexte unterliegen der strengsten Variante gesetzlicher Kontrolle für Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).
5. Sie trägt das Risiko von Transportschäden, bis die gekaufte Sache dem Käufer übergeben worden ist.

Diese besonderen Anforderungen gelten nur für Unternehmer gegenüber Verbrauchern, die bei ihnen kaufen. Bei Geschäftskunden (business-to-business) oder Privatpersonen untereinander gibt es dagegen kein generelles Widerrufsrecht, bei AGB besteht mehr Spielraum und anderes ist Verhandlungssache. Und Achtung! Unternehmer im rechtlichen Sinne kann man auch ohne Gewerbeschein und Ladengeschäft und sogar aus Versehen werden. Anders als viele denken, muss man weder gewinnorientiert noch profitabel sein, um „gewerblich“ zu handeln. Es kommt also nicht darauf an, ob man vom Kaufen und Verkaufen lebt oder überhaupt davon leben könnte oder will. Auch wer aus reinem Spaß an der Freude häufig auf Flohmärkten Dinge kauft und verkauft, tut dies ab einer gewissen Regelmäßigkeit rechtlich gesehen „gewerblich“.

### Checkliste „Bin ich als Verkäufer Unternehmer oder nicht?“

Die folgenden Stichpunkte können bei der Einschätzung helfen, ob man auf Online-Marktplätzen rechtlich gesehen geschäftlich handelt oder privat. Relevant ist dies vor allem für Verkäufer, die bei ungenauen oder fehlenden Hinweisen sehr lange Widerspruchsfristen von Verbrauchern hinnehmen müssen und Gefahr laufen, von anderen gewerblichen Anbietern kostenpflichtig abgemahnt zu werden.

### Für privates Verkaufen spricht:

- Es wird nicht dauernd etwas zum Verkauf angeboten, sondern nur ab und zu nach Bedarf;

- die angebotenen Gegenstände wurden vorher vom Verkäufer selbst benutzt, sind also keine Neuware;
- es werden selten mehrere gleichartige Gegenstände angeboten, sondern immer wieder andere.

### Für gewerbliches Verkaufen spricht:

- Es werden regelmäßig Gegenstände angeboten, noch dazu ähnliche, zum Beispiel jeden Monat mehrere Kleidungsstücke;
- es werden zeitgleich oder innerhalb kurzer Zeit mehr gleichartige Gegenstände angeboten als üblicherweise privat gebraucht werden, beispielsweise fünf Waschmaschinen;
- der Anbieter ist „Powerseller“ oder ein besonders aktiver Nutzer des Online-Marktplatzes mit vielen Transaktionen pro Monat;
- der Auftritt des Anbieters macht einen aufwendigen und professionellen Eindruck;
- die angebotenen Gegenstände wurden erst kurz zuvor gekauft und nun weiterverkauft oder wurden für den Verkauf in Eigenarbeit hergestellt;
- es wird Neuware angeboten;
- die Angebote werden für andere Personen („im Auftrag“ u. ä.) eingestellt.

### Der Widerruf, das wichtigste Verbraucherrecht

Zwischen Privatpersonen gibt es kein allgemeines Umtausch- oder Widerrufsrecht. Ob der Verkäufer Unternehmer und der Käufer Verbraucher ist, entscheidet deshalb darüber, ob der Käufer im konkreten Fall das wichtige Widerrufsrecht aus den Paragraphen 312d und 355 des BGB hat oder nicht.

Ist der Käufer ein **Verbraucher**, so steht ihm dieses Recht gegenüber jedem Unternehmer gesetzlich zu. Ausgenommen von diesem Recht sind nur Sonderanfertigungen (zum Beispiel Maßanzüge), verderbliche Produkte und entsiegelte CDs, DVDs usw. Das Widerrufsrecht kann ohne Begründung ausgeübt werden, also auch dann, wenn der Verbraucher es sich nach dem Kauf einfach anders überlegt hat. Ausschließen kann ein gewerblicher Verkäufer dieses Widerrufsrecht nicht. Durch eine ausreichende Belehrung kann es aber auf die Mindestdauer von 14 Tagen begrenzt werden. Wie so eine Belehrung auszusehen hat, beschreibt Artikel 246 des „Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch“, kurz EGBGB. In dessen Anhang gibt es auch einen Muster-text.

Die Belehrung muss dem Käufer vor, bei oder direkt nach dem Vertragsschluss gegeben werden. Trifft sie erst später beim Verbraucher ein (zum Beispiel aufgedruckt auf dem Lieferschein), dann verlängert sich das Widerrufsrechts auf einen Monat. Gerech-

net wird in der Regel ab Vertragsschluss; bei Versandartikeln von dem Zeitpunkt, wenn die Ware beim Verbraucher eintrifft. Wird nicht oder nicht ausreichend belehrt, endet das Widerrufsrecht gar nicht. Der Verbraucher kann dann also auch nach Jahren noch widerrufen. Übt der Verbraucher das Widerrufsrecht aus, muss der Kauf rückabgewickelt werden. Das bedeutet, dass die gekaufte Sache – unter Umständen allerdings auf Kosten der oder des Widerrufenden (siehe Absatz 2 Paragraph 357 BGB) – zurückgeschickt und der Kaufpreis erstattet werden muss. Der Verkäufer kann dabei einen Betrag für den zwischenzeitlich entstandenen Wertverlust abziehen.

Gewerbliche Verkäufer versuchen allerdings immer wieder, sich das lästige Widerrufsrecht der Verbraucher durch Hinweise vom Hals zu schaffen. Zum Beispiel steht dann auf den Angebotsseiten, dass ein „nach dem Fernabsatzgesetz“ bestehendes allgemeines Umtauschrecht oder pauschal „die Rücknahme“ ausgeschlossen sei. Solche Hinweise sind wirkungslos, wenn die Verkäufer Unternehmer und die Käufer Verbraucher sind.

### **Begriffswirrwarr zu Garantie, Gewährleistung und ihrem Ausschluss**

Wird dagegen die angeblich „nach EU-Recht“ zu gebende „Garantie“ ausgeschlossen, ist das zwar auch eine falsche Bezeichnung, hat aber unter Umständen trotzdem eine rechtliche Wirkung. Denn damit ist meist die Gewährleistung gemeint, die etwas anderes ist als eine Garantie. **Garantie** gibt es nur, wenn der Verkäufer oder der Hersteller diese explizit anbietet. Sie gibt dem Käufer die Sicherheit, dass die gekaufte Sache eine bestimmte Zeitlang – zum Beispiel ein oder zwei Jahre – funktioniert. Funktioniert etwas nicht und hat der Käufer den Defekt nicht selbst verursacht, muss der Hersteller bei eingeräumter Garantie reparieren oder Ersatz beschaffen.

Anders dagegen die **Gewährleistungsrechte**: Sie werden gesetzlich für jeden Kaufvertrag vorgegeben und besagen nur, dass die gekaufte Sache im Augenblick des Kaufes in Ordnung sein muss. In Ordnung heißt, dass sie die vereinbarten oder üblichen Eigenschaften haben muss. Stellt sich dann in den ersten 6 Monaten nach dem Kauf ein Defekt heraus, wird zugunsten des Käufers davon ausgegangen, dass die Sache schon beim Verkauf eine Macke hatte. In der restlichen Zeit, während der die Gewährleistungsansprüche laufen (bei Neuware zwei Jahre, bei Gebrauchtware kann dies auf ein Jahr verkürzt sein) muss der Käufer beweisen, dass der Defekt schon beim Kauf angelegt war. Zwar verzichten viele Händler aus Kulanz auf diesen Nachweis, ganz sicher ist man als Käufer aber nur, wenn man eine echte Garantie bekommen hat.

### **Einfach alles ausschließen geht fast nie**

▶ Eine Garantie geben muss somit niemand. Nur Privatverkäufer können aber auch die Gewährleistung ganz ausschließen. Wenn also ein Hinweis in einem Angebot besagt „Mit Abgabe eines Gebots verzichten Sie auf Ihre Gewährleistungsrechte“, passiert das zumindest bei Privatverkäufern wirklich so und ist für den Käufer ein sehr weitgehender Verzicht. Darum sorgt das Gesetz dafür, dass gewerbliche Verkäufer gegenüber Verbrauchern einen solchen Verzicht nicht verlangen können. Versucht ein Unternehmer bei Ebay dies, hat es keinen Effekt. Die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers bleiben voll bestehen. Auch bei Privatverkäufern muss der Hinweis auf den Gewährleistungsausschluss im Übrigen gut sichtbar sein.

▶ Bei Online-Marktplätzen ist es inzwischen fast schon Standard geworden, dass gerade Privatverkäufer einerseits „jegliche Gewährleistung“ pauschal ausschließen wollen, andererseits aber in großen Worten versichern, welche guten Eigenschaften die angebotene Sache hat. Manche Verkäufer übersehen dabei, dass sie rechtlich als gewerblich gelten und folglich die Gewährleistung gegenüber Verbrauchern gar nicht ganz ausschließen können. Doch selbst wenn es sich wirklich um einen Privatverkauf handelt, ist für Verkäufer wie Käufer in einem solchen Fall zu beachten, dass sich die ausdrückliche Artikelbeschreibung immer gegen den zugleich erklärten Gewährleistungsausschluss durchsetzt. Werden also bestimmte Eigenschaften zugesichert, bleiben die Gewährleistungsrechte für diese Eigenschaften erhalten.

### **Im Zweifel zählen Beschreibungen und Bilder**

▶ Ein Ausschluss der Gewährleistungsansprüche bei Online-Marktplätzen wie Ebay ist kein Freibrief. Denn der Käufer hat außer der Beschreibung und vielleicht einigen Fotos keine Informationsquellen über die konkrete Kaufsache. Oft genug zeigen die Fotos nicht einmal die wirklich angebotene Sache, sondern sind irgendwo her kopiert worden. Darum bilden der Beschreibungstext und das Bild zusammen trotz Gewährleistungsausschluss eine verbindliche Zusage von Eigenschaften. Das bedeutet konkret, dass alle ausdrücklich gemachten Aussagen über die Kaufsache und ihren Zustand beziehungsweise ihre Funktionsfähigkeit den Verkäufer verpflichten, auch genau so eine Sache zu liefern.

Wird also etwa ein 5er-BMW Baujahr '02 „ohne Gewährleistung“ angeboten, darf ein Privatverkäufer nicht einen 3er-BMW Baujahr '98 liefern. Steht im Angebot, dass das angebotene Motorrad 30.000 Kilometer gefahren sei, tatsächlich zeigt der Tacho diese Zahl aber in Meilen an, dann bestehen die Gewährleistungsrechte zu dieser Eigenschaft weiter. Der Käufer kann daher weiterhin die Lieferung eines Motorrads mit der geringeren Laufleistung verlangen. Gerade bei gebrauchten Einzelstücken wird der

▶ Verkäufer dies aber kaum erfüllen können. Dann hat man als Käufer das Recht, die Ware zurückgegeben und den Kaufpreis erstattet zu bekommen. Auch eine Teilrückerstattung ist in Absprache mit dem Verkäufer und im beidseitigen Einverständnis möglich.

Das Gleiche gilt bei sonstigen Eigenschaften, die als bestehend dargestellt werden, oder bei Mängeln, die bewusst verschwiegen werden. Will ein Privatverkäufer zum Beispiel einen MP3-Player verkaufen und nicht dafür einstehen müssen, dass der auch noch funktioniert, dann reicht es nicht, zu schreiben „voll funktionsfähig, keine Gewährleistung“. In diesem Falle verdrängt die ausdrückliche Zusage der Funktionsfähigkeit den Gewährleistungsausschluss. Auch das bewusste Verschweigen des Defekts bringt hier nichts. Um sicher aus dem Schneider zu sein, muss der Privatverkäufer deutlich machen, dass er das Funktionieren nicht gewährleisten kann oder will. Erst das ermöglicht es den Kaufinteressenten, das Risiko eines defekten Geräts einzuschätzen, senkt aber natürlich den Marktwert.

Für alle Verkäufer, egal ob sie privat oder gewerblich handeln, ist es außerdem rechtlich problematisch, wenn sie nicht eigene Fotos oder Abbildungen in der Beschreibung der Angebote verwenden, sondern z. B. Katalogbilder aus dem Netz kopieren. Das kann zum einen zu Streitigkeiten mit Käufern führen, wenn diese wegen der Bilder irrtümlich von einem besseren Zustand des Gegenstandes ausgehen und den Kauf deshalb anfechten. Zum anderen sind Fotos zumindest als Lichtbilder nach Paragraph 72 Urheberrechtsgesetz geschützt, sogar wenn sie nicht besonders kreativ oder aufwendig gemacht sind. Ein Produktfoto darf daher nicht ohne Zustimmung des Fotografen (oder sonstigen Rechteinhabers) für ein Angebot auf einer Auktionsplattform benutzt werden. Der Rechteinhaber kann den Verwender abmahnen lassen und Unterlassung verlangen. Somit sollte man nach Möglichkeit selbstgemachte Fotos verwenden.

### **Marken sind ein Hingucker**

Bei den allermeisten Gegenständen spielt die Marke des Herstellers irgendeine Rolle, vor allem als Garant für eine gewisse Qualität oder Einzigartigkeit. Bekommt man als Käufer ein Markenprodukt angeboten, aber hinterher ein No-Name-Produkt oder eine Fälschung geliefert, dann ist es rechtlich gesehen so, als hätte man eine beschädigte Sache bekommen (siehe oben „Gekauft aber fehlerhaft oder gar nicht geliefert“).

Weil Online-Marktplätze öffentlich sind, müssen die Regeln des Markenrechts auch bei echter Markenware im Blick bleiben. Schon auf Fotos des angebotenen Gegenstands sind Marken oft erkennbar. Darf man diese im Falle von selbstgestellten Fotos trotzdem zeigen und die Marke in der Beschreibung nennen? Auch hier kommt es wieder auf die



► Gewerblichkeit an, ähnlich wie beim Versandrisiko und dem Widerrufsrecht. Denn ein Markenrecht kann nur derjenige verletzen, der „im geschäftlichen Verkehr“ handelt. Privatpersonen tun das normalerweise nicht, sind also – zumindest was Marken und Logos angeht – auf der sicheren Seite. Wer als gewerblicher Verkäufer anzusehen ist, darf Marke und Logo aber trotzdem verwenden, solange die angebotenen Produkte tatsächlich von dieser Marke stammen und er sich nicht zu Unrecht als Vertragshändler oder sogar als Hersteller ausgibt.

### **Garantiert keine Rolex**

► Vorsicht ist dagegen bei Fälschungen geboten. Der Markeninhaber kann gegen gewerbliche Verkäufer von Fälschungen per Abmahnung und gerichtlicher Verfügung vorgehen. Das gilt auch dann, wenn die Produkte ausdrücklich als „perfekt geklont“, „nachgemacht“ oder dergleichen angeboten werden. Auch wenn dem Verkäufer gar nicht klar ist, dass die Produkte Fälschungen sind, liegt eine Markenrechtsverletzung vor. Im Fall von nachgemachten Produkten, vor allem wenn die Fälschung für den Verkäufer ganz leicht als solche zu erkennen ist, drohen sogar Klagen auf Schadensersatz.

Es ist auch eine Verletzung des Markenrechts, wenn der Markenname nur indirekt oder negativ verwendet wird. Man findet das sehr häufig in Artikelbeschreibungen bei Ebay, in denen dann beispielsweise „... ähnlich wie Rolex“ oder „... keine echte Rolex“ steht, um bei entsprechenden Suchanfragen mit dem Artikel in der Ergebnisliste zu landen. Hiergegen kann der Markeninhaber gegenüber gewerblichen Verkäufern ebenso mit Abmahnung vorgehen.

### **Illegal bleibt illegal, Indiziertes und FSK 16 bis 18 sind unerwünscht**

► Gegenstände, die überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, haben auch auf Online-Marktplätzen nichts zu suchen. Dazu gehört Kinderpornographie genauso wie Rauschgift, Falschgeld, NS-Propagandamaterial und volksverhetzende beziehungsweise gewaltverherrlichende Medien. Ob das Material bereits offiziell „auf dem Index“ steht, ist unerheblich. Wenn der Plattformbetreiber nicht bereits durch Filter verhindert, dass diese Dinge über seinen Dienst angeboten werden, kann die Staatsanwaltschaft aktiv werden. In erster Linie wird sie durch Nutzer des Online-Marktplatzes darauf aufmerksam gemacht.

Ähnliches gilt für Materialien (z. B. Computerspiele und Filme), die keine Alterskennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz haben oder erst ab 18 (in einigen Fällen auch bereits ab 16) gekennzeichnet sind. Der Besitz entsprechenden Materials ist zwar für sich nicht strafbar. Verkauft werden darf es aber nur, wenn durch wirksame Alters-

kontrollen sichergestellt ist, dass das Angebot keine Kinder und Jugendlichen erreicht. Im Internet ist das bisher kaum möglich. Ebay schreitet zum Beispiel relativ konsequent auch gegen Material mit Altersfreigabe 16 Jahre ein, was in den AGB ausdrücklich kommuniziert wird. Die betreffenden Angebote werden ohne Vorwarnung gelöscht. Bei wiederholten Vorgängen dieser Art müssen Nutzer damit rechnen, dass ihr Kundenkonto vom Anbieter der Plattform insgesamt gelöscht wird.

### Zum Thema im Internet

- [www.klicksafe.de/themen/einkaufen-im-netz/index.html](http://www.klicksafe.de/themen/einkaufen-im-netz/index.html)  
Themenschwerpunkt „Einkaufen im Netz“
- [www.verbraucherzentrale.info](http://www.verbraucherzentrale.info)  
Liste aller Verbraucherzentralen
- <http://pages.ebay.de/rechtsportal/index.html>  
Ebay-Rechtsportal
- [www.verbraucher-sicher-online.de/thema/online-shopping](http://www.verbraucher-sicher-online.de/thema/online-shopping)  
Portal „Verbraucher sicher online“ zum Thema Shopping im Internet
- [www.surfer-haben-rechte.de](http://www.surfer-haben-rechte.de)  
Surfer haben Rechte – Thema „Auktionen“
- [www.test.de](http://www.test.de)  
Stiftung Warentest – Tipps zu Online-Auktionen (Suchbegriffe: Online-Auktionen Hammer)

*Aktualisierte Version 2012*